



HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Mackenbach

vom 11. August 1994

(in der Fassung vom 01. September 2009)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Umwelt und Natur
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Kindergartenausschuss
6. Museumsausschuss.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Natur und der Rechnungsprüfungsausschuss haben fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

(3) Der Kindergartenausschuss hat insgesamt neun Mitglieder. Fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Dem Kindergartenausschuss gehören neben den vom Ortsgemeinderat gewählten Mitgliedern

1. die Kindergartenleiterin
2. eine weitere Vertreterin der Erzieherinnen
3. zwei Vertreter des Elternausschusses

als Mitglieder mit beratender Stimme an.

(4) Der Museumsausschuss hat insgesamt neun Mitglieder. Fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Weiter gehören dem Museumsausschuss vier weitere Personen mit beratender Stimme als Mitgliedern an, die dem Ortsgemeinderat vom Ortsbürgermeister zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 4 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates bzw. der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 € gewährt. Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.

§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sich für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse sowie an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 7 Abs. 2 Satz 1.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Stunde den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohn der Lohngruppe 1 Stufe 1 des jeweils geltenden Monatslohntarifvertrages zum BMT-G II.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zur entschädigen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2.10.1989 und die Änderungssatzungen vom 21.12.1989 und 19.7.1990 außer Kraft.

Mackenbach, 11.08.1994

Gez. Christmann

(Christmann)
Ortsbürgermeister